



# **STATUTEN**

## **VOLKSTANZKREIS ZÜRICH**

**30. Januar 2006**

## I. Name, Sitz und Zweck

### 1. Name, Sitz

Der Volkstanzkreis Zürich (nachfolgend VTK Zürich genannt) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des VTK Zürich ist Zürich.

### 2. Zweck

Der Zweck des VTK Zürich ist die Pflege und Verbreitung des schweizerischen und ausländischen Volkstanzes. Der VTK Zürich kann sich an Tätigkeiten oder Organisationen beteiligen, die der Förderung des Volkstanzes dienen.

## II. Mitgliedschaft

### 3. Mitglieder

Der VTK Zürich besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### 4. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die tragenden Mitglieder des VTK Zürich. Sie beteiligen sich an den Aktivitäten des Vereines. Sie besuchen dessen Proben regelmässig und bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Sie sind an den Versammlungen des VTK Zürich stimmberechtigt.

Der Vorstand kann Ermässigungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen des VTKZ beschliessen.

### 5. Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen und fördern den VTK Zürich ideell und/oder materiell. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. An den Versammlungen des VTK Zürich sind Passivmitglieder vorschlagsberechtigt.

Der Vorstand kann Ermässigungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen des VTKZ beschliessen.

### 6. Ehrenmitglieder

Ehrenmitgliedern ist die Beteiligung am Vereinsleben freigestellt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie sind an den Versammlungen des VTK Zürich stimmberechtigt und haben freien Eintritt zu dessen Veranstaltungen.

### 7. Aufnahme von Mitgliedern

**Aktivmitglied** kann werden, wer sich mit den Zielen und Vorstellungen des VTK Zürich identifiziert und über genügend gute Tanzkenntnisse verfügt. Interessierte Personen können nach Absprache mit der Tanzleitung und dem Vorstand zu Proben eingeladen werden.

**Passivmitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bestrebungen des VTK Zürich anerkennen und fördern wollen und den Jahresbeitrag bezahlen.

**Ehrenmitglied** kann nur werden, wer für den VTK Zürich oder den Volkstanz aussergewöhnliche Verdienste erworben hat.

Auf Vorschlag der Tanzleitung und/oder des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung des VTK Zürich mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen über die definitive Aufnahme eines Mitgliedes oder die Ernennung zum Ehrenmitglied. Die Ablehnung einer Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

### 8. Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder können auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem VTK Zürich austreten. Alle Rechte und Pflichten bleiben bis dahin bestehen.

Mitglieder, die sich nicht an die Gepflogenheiten des VTK Zürich halten oder den Verpflichtungen des VTK Zürich nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. In Streitfällen entscheidet die Generalversammlung des VTK Zürich mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### III. Organisation

#### 9. Organe

Die Organe des VTK Zürich sind die Generalversammlung, die Mitgliederversammlungen, der Vorstand, die Tanzleitung und die Rechnungsrevision.

#### 10. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des VTK Zürich und entscheidet letztinstanzlich über alle Geschäfte des VTK Zürich. Sie findet einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung mit den Traktanden erfolgt spätestens 20 Tage im Voraus.

Die Generalversammlung nimmt Jahresbericht und Jahresrechnung ab, wählt den Vorstand, das Präsidium, die Tanzleitung und die Rechnungsrevision, bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge, genehmigt das Budget, beschliesst das Jahresprogramm und behandelt weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr, sofern nichts anderes in den Statuten bestimmt ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen. Der Antrag ist angenommen, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert und können eingesehen werden.

Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder es verlangt, wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss innert sechs Wochen nach gestelltem Begehren stattfinden.

#### 11. Mitgliederversammlungen

Die an einem ordentlichen Probeabend anwesenden Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Jede/r Anwesende kann verlangen, dass die Abstimmung über gestellte Anträge auf spätestens die übernächste Mitgliederversammlung verschoben wird.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über Anträge des Vorstandes und über andere, den VTK Zürich betreffende allgemeine Fragen, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung gehören. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.

Wichtige Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ins Protokoll der folgenden Vorstandssitzung aufgenommen.

#### 12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern inklusive einer Vertretung der Tanzleitung. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Generalversammlung gewählt wird, bestimmt der Vorstand die Ämter und deren Verteilung selber. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Ämter betreuen, wobei aber der / die Präsident/in nicht zugleich auch Aktuar/in oder Kassier/in sein kann.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des VTK Zürich und vertritt ihn nach aussen. Es steht ihm frei, Mitglieder zu den Beratungen beizuziehen oder mit besonderen Aufgaben zu betreuen. Der Vorstand bleibt für die richtige Ausführung solcher Aufgaben mitverantwortlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

Aus- und zurücktretende Mitglieder des Vorstandes haben ihren Entscheid spätestens ein halbes Jahr im Voraus bekannt zu geben.

#### 13. Tanzleitung

Die Tanzleitung ist verantwortlich für die tänzerischen Belange des VTK Zürich. Sie leitet die Proben und bestimmt das Tanzprogramm.

Aus- und zurücktretende Mitglieder der Tanzleitung haben ihren Entscheid spätestens ein halbes Jahr im Voraus bekannt zu geben.

#### 14. Rechnungsrevision

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei RechnungsrevisorInnen für eine Amtsdauer von vier Jahren und eine/n Ersatzrevisoren/in. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Nach zwei Jahren scheidet ein/eine Revisor/in aus.

### IV. Finanzen

#### 15. Mitgliederbeitrag

Der VTK Zürich erhebt zur Deckung seiner Unkosten einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird. Er beträgt jedoch höchstens Fr. 150.-- für jedes Aktiv- und höchstens Fr. 50.-- für jedes Passiv- oder Ehrenmitglied. Die Bezahlung erfolgt für ein Geschäftsjahr. Mitglieder, die spezielle Tätigkeiten (z.B. Vorstand, Tanzleitung, Mitarbeit in Organisationen) übernehmen, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise befreit werden.

#### 16. Entschädigungen / Spesen

Die Tätigkeiten für den VTK Zürich sind in der Regel ehrenamtlich. Über allfällige Entschädigungen entscheidet die Generalversammlung. Über die Vergütung von Spesen entscheidet der Vorstand. Details sind in einem separaten Reglement festgehalten.

### V. Verschiedenes

#### 17. Haftung

Die Haftung des VTK Zürich beschränkt sich auf dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 18. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des VTK Zürich ist das Kalenderjahr.

#### 19. Statutenänderungen und Reglemente

Über Statutenänderungen und die Genehmigung von Reglementen sowie deren Änderungen entscheidet die Generalversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen.

#### 20. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des VTK Zürich entscheidet die Generalversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei einer Auflösung des VTK Zürich entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der vorhandenen Mittel (Vermögen und Materialien). Sie können an zielverwandte Organisationen, nicht aber unter die Mitglieder verteilt werden.

### VI. Schlussbestimmungen

#### 21. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 30. Januar 2006 genehmigt.

Zürich, den 30. Januar 2006

das Präsidium

das Aktuariat

Statutenänderungen: 24.11.1947 (Erstausgabe)  
09.03.1958

26.01.1970  
27.01.1986

30.01.2006